

§ 063 PatG

(1) Auf der Offenlegungsschrift (§ [32 Abs. 2 PatG](#)), auf der Patentschrift (§ [32 Abs. 3 PatG](#)) sowie in der Veröffentlichung der Erteilung des Patents (§ [58 Abs. 1 PatG](#)) ist der Erfinder mit Namen und Ortsangabe zu nennen, sofern er bereits benannt worden ist. Die Nennung ist mit Namen und Ortsangabe im Register (§ [30 Abs. 1 PatG](#)) zu vermerken. Sie unterbleibt vollständig oder hinsichtlich der Ortsangabe, wenn der vom Anmelder angegebene Erfinder es beantragt. Der Antrag kann jederzeit widerrufen werden; im Falle des Widerrufs wird die Nennung nachträglich vorgenommen. Ein Verzicht des Erfinders auf Nennung ist ohne rechtliche Wirksamkeit.

(2) Ist die [Person](#) des Erfinders unrichtig oder im Falle des Absatzes 1 Satz 3 überhaupt nicht angegeben, so sind der Patentsucher oder Patentinhaber sowie der zu Unrecht Benannte dem Erfinder verpflichtet, dem Deutschen [Patent-](#) und Markenamt gegenüber die Zustimmung dazu zu erklären, dass die in Absatz 1 Satz 1 und 2 vorgesehene Nennung berichtigt oder nachgeholt wird. Die Zustimmung ist unwiderruflich. Durch die Erhebung einer Klage auf Erklärung der Zustimmung wird das Verfahren zur Erteilung des Patents nicht aufgehoben.

(3) Auf amtlichen Druckschriften, die bereits veröffentlicht sind, wird die nachträgliche Nennung des Erfinders (Absatz 1 Satz 4, Absatz 2) oder die Berichtigung (Absatz 2) nicht vorgenommen.

(4) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen zur Ausführung der vorstehenden Vorschriften zu [erlassen](#). Es kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf das Deutsche [Patent-](#) und Markenamt übertragen.

Fassung ab 01. Mai 2022

Fassung bis einschl 30. Apr 2022

(1) Auf der Offenlegungsschrift (§ [32 Abs. 2 PatG](#)), auf der Patentschrift (§ [32 Abs. 3 PatG](#)) sowie in der Veröffentlichung der Erteilung des Patents (§ [58 Abs. 1 PatG](#)) ist der Erfinder zu nennen, sofern er bereits benannt worden ist. Die Nennung ist im Register (§ [30 Abs. 1 PatG](#)) zu vermerken. Sie unterbleibt, wenn der vom Anmelder angegebene Erfinder es beantragt. Der Antrag kann jederzeit widerrufen werden; im Falle des Widerrufs wird die Nennung nachträglich vorgenommen. Ein Verzicht des Erfinders auf Nennung ist ohne rechtliche Wirksamkeit.

(2) - (4) ...